

26.05.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG -)

Punkt 6 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge nachstehende EntschlieÙung fassen:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung wiederholt anerkannt, das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfGE 33, 377/383; 77, 65/76). Dabei geht es nicht nur um das Verfolgungsinteresse des Staates, sondern ganz wesentlich auch um das Aufklärungsinteresse eines möglicherweise Unschuldigen. Informationen, die dem Strafverfahren nicht zugänglich sind, sind grundsätzlich nicht nur der Anklage, sondern auch der Verteidigung entzogen. Der Gesetzgeber hat das Interesse am Schutz der Privatsphäre und von Vertrauensverhältnissen gegen das Interesse an ei-

Ausgeliefert am 27. MAI 1993 ...

ner rechtsstaatlich gebotenen, möglichst umfassenden Sachaufklärung im Strafverfahren sorgfältig abzuwägen. Dem werden die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches nicht gerecht. Sie sind unausgewogen und berücksichtigen die Belange der Strafverfolgung nicht ausreichend. Die Praxis berichtet über vielfältige Schwierigkeiten.

Ein Beispiel dafür gibt § 73 SGB-X, der einen Fremdkörper im geltenden Strafverfahrensrecht darstellt. Die Vorschrift läßt die gebotene Abwägung zwischen dem Sozialgeheimnis und dem Gebot effektiver Strafverfolgung vermissen. Eine Datenoffenbarung zur Aufklärung von Vergehen ist auch mit richterlicher Anordnung nur in erheblich eingeschränktem Umfang zulässig (§ 73 Nr. 2 SGB-X). Ermittelt die Staatsanwaltschaft beispielsweise wegen eines Vergehens des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, ist der Weg zu weiteren Informationen verschlossen. Die Offenbarung zu Zwecken der Strafvollstreckung einschließlich der Bewährungs- und Führungsaufsicht, des Gnadenwesens und des Strafvollzugs bleibt völlig außen vor. Dies erscheint nicht länger hinnehmbar.

2. Außerdem werden zu einer dem verfassungsrechtlichen Postulat einer funktionsfähigen Strafrechtspflege entsprechenden Strafverfolgung zahlreiche Auskünfte benötigt, die nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen zu erhalten sind, obwohl diese Daten nicht ohne weiteres dem schützenswerten Bereich des Sozialgeheimnisses zurechenbar sind:

- Hierzu zählen Daten über strafrechtlich relevanten Mißbrauch und Betrug im Sozialbereich, insbesondere über Beschäftigungszeiten, beschäftigungslose Zeiten und die hierfür bestehenden Gründe, Krankheitszeiten, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlungsfähigkeit und Vermittlungsbereitschaft sowie Art und Ergebnisse von Vermittlungsversuchen.

...

- Bei der Verfolgung von Straftaten des Gewerbe- und Arbeitsschutzes hat sich die Notwendigkeit ergeben, von den Berufsgenossenschaften Angaben darüber zu erhalten, ob und welche Erkrankungen in einem Betrieb aufgetreten sind und welche Ärzte sie festgestellt haben.
 - Für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten werden weitergehende Auskünfte über die geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse benötigt.
3. Vielfach fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung für den umfassenden Geheimnisschutz. Dies zeigt sich am deutlichsten bei der unterschiedlichen Einschätzung der Notwendigkeit des Geheimnisschutzes derselben Daten: In gleichen oder ähnlich gelagerten Sachbereichen, in denen die Verwaltung und ihre Amtsträger durch das Sozialgeheimnis an der Übermittlung von Informationen gehindert sind, sind der über entsprechende Kenntnisse verfügende und erreichbare Bürger, wie z. B. der Arbeitgeber, Angestellte und andere Arbeitnehmer auskunftspflichtig; entsprechendes gilt z. T. für die im Sozialbereich mit vielfachen Aufgaben tätigen freien Träger und Verbände.
4. Richtig erscheint es, eine effektive Strafrechtspflege grundsätzlich nicht am Sozialgeheimnis scheitern zu lassen. Deshalb muß das Sozialgeheimnis in bezug auf die Strafrechtspflege auf das Unerläßliche eingeschränkt werden. Es sollte jeder einzelne Bereich, in dem das Sozialgeheimnis derzeit noch gilt bzw. nach dem Regierungsentwurf auch in Zukunft gelten soll, darauf hin überprüft werden, ob das Sozialgeheimnis das Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege überwiegt. Dies dürfte lediglich in Kernbereichen der Sozialarbeit, wo ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratendem und Beratenem unverzichtbar ist, wie z. B. bei der

...

Schwangerenberatung, bei der Drogenberatung, in der Jugend- und Erziehungsberatung und in der Beratung gewaltbetroffener Frauen, der Fall sein. Zur Beurteilung dieser Frage ist eine Anhörung und Einbindung der Sozialgeheimnisträger und der mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, auf jeden Fall erforderlich. Aber auch dort erscheint es nicht vertretbar, daß eine Datenoffenbarung in massiven Fällen nur unter Rückgriff auf übergeordnete Gesichtspunkte, wie etwa die Grundsätze der Pflichtenkollision oder des § 34 StGB, gerechtfertigt werden kann (vgl. etwa § 65 Nr. 3 SGB VIII). Die Angehörigen der Sozialbehörden wie der freien Träger sind hiermit überfordert.

5. Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen in das Sozialgesetzbuch einzustellen, die den Belangen der Strafrechtspflege in besserer Weise gerecht werden, als dies bisher der Fall ist. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die Vorschriften über den Datenschutz im Sozialbereich unter diesem Aspekt umfassend zu überarbeiten und alsbald einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.